



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Satzungen des Zweckverbandes VRR und der VRR AÖR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	R/VIII/2012/0365/1	19.11.2012	6

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
------------------------------	-----------------------------	------------------------------	------------------------

Verwaltungsrat der VRR AÖR	Empfehlung	12.12.2012	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	12.12.2012	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung des § 19 Absatz 5 der Satzung des Zweckverbandes VRR gemäß Drucksache Nr. R/VIII/2012/0365/1 zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Der Absatz 5 des § 19 der Satzung des Zweckverbandes VRR „Allgemeine Umlage“ enthält derzeit immer noch die Befristung bis zum Ende 2012.

Auf die Drucksache N/VIII/2012/0342 und den nachfolgend aufgeführten Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.07.2012 zur Verlängerung der Kreisabschlagsregelung wird verwiesen:

Die Verbandsversammlung fasst mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss gemäß Drucksache Nr. N/VIII/2012/0342:

.....

- Die Kreisabschlagsregelung und die Regelungen zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW sollen für ein Jahr, d. h. bis Ende des Jahres 2013, unverändert fortgeführt werden.

2. Vor diesem Hintergrund ist in § 19 Absatz 5 die Zahl **2012** durch die Zahl **2013** zu ersetzen.

§ 19 Absatz 5 ZVS hat demzufolge wie folgt zu lauten:

*(5) Bis zum 31.12.2012 **2013** wird*

*dem Ennepe-Ruhr-Kreis,
dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),
dem Rhein-Kreis Neuss,
dem Kreis Recklinghausen,
dem Kreis Viersen,
der Stadt Bottrop,
der Stadt Herne,
der Stadt Krefeld,
der Stadt Neuss und
der Stadt Viersen*

ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundver-

kehrensunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.